

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterie Spiel 77 für die Ziehungen am 14. und 17. Oktober 2026

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterie Spiel 77 am Mittwoch, 14. Oktober und am Samstag, 17. Oktober 2026 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die Ziehungen im Spiel 77 vom 14. und 17. Oktober 2026 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse wie folgt erweitert.

10 x 100.000, - €

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu mindestens einer der vorgenannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 abgeschlossen haben.

(3) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit mindestens eine der oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(5) Gewinne aus dieser Sonderauslosung schließen gleichzeitige weitere Gewinne bei der Zusatzlotterie Spiel 77 nicht aus.

§ 2 Gewinnermittlung

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Sonderauslosung wird am Montag, 19. Oktober 2026, gegen 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 10:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht fortgesetzt. Der Ablauf wird von der Aufsicht protokolliert.

(3) Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen der Zusatzlotterie Spiel 77 zu den Ziehungen vom Mittwoch, 14. Oktober und Samstag, 17. Oktober 2026, werden die Gewinne durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt. Dabei wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einer Datei zusammengefasst. Der zertifizierte Zufallszahlengenerator ermittelt sodann diejenigen Spielaufträge/den Spielauftrag, auf die/den die Gewinne/der Gewinn der Sonderauslosung entfallen/entfällt.

(4) Eine manuelle Ziehung oder ein anderes sicheres Ziehungsverfahren wird alternativ nur dann durchgeführt, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich ist.

§ 3 Bekanntgabe der gewinnenden Spielauftragsnummern

(1) Die Spielauftragsnummern, auf welche die Sonderauslosungs-Gewinne entfallen sind, werden durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

(2) Die Gewinnerinnen und Gewinner können den Sonderauslosungs-Gewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält die Spielteilnehmerin/der Spielteilnehmer beziehungsweise die Überbringerin/der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung.

(3) Falls der Gesellschaft Name und Anschrift der Gewinnerinnen und Gewinner bekannt sind und diese unter Verwendung einer GlüXCard, im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, werden diese Gewinnenden schriftlich benachrichtigt.

(4) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann bei einem Geldgewinn die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 4 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinnbeträge bis einschließlich 100.000,- EUR werden ab dem 3. Werktag nach der Ziehung zur Auszahlung gebracht.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie Spiel 77 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und im Internet – Lotterien, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, sowie die Bestimmungen für die GlüXCard und die ABO-Spielteilnahme, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 14. Oktober und 17. Oktober 2026 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 ohne die Ziehung zur Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht den Spielteilnehmenden bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 am Mittwoch, dem 14. Oktober und am Samstag, den 17. Oktober 2026 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht die/der Spielteilnehmende von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. August 2026

Regierungspräsidium Karlsruhe